

**Beglaubigte Abschrift****Amtsgericht Mitte****Beschluss**

Geschäftsnummer: 4 C 3062/18

31.08.2018

In dem Rechtsstreit

des Herrn

/ Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Umut Schleyer,  
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

die VHV Allgemeine Versicherung AG,  
vertreten durch d. Vorstandsmitgl. Thomas Voigt,  
VHV-Platz 1, 30177 Hannover,

Beklagte,

hat die beklagte Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**Gründe:**

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch über die Kosten gemäß § 91 a ZPO zu entscheiden.

Das Gericht hat gem. § 91a ZPO nach Erledigungserklärung der klagenden Partei entschieden, weil die Gegenseite trotz Belehrung nach § 91a Abs. 1 S.2 ZPO der Erledigung nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat.

Dabei waren der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da diese nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers die Klageforderung nach der Zustellung der Klageschrift vorbehaltlos beglichen hat. Damit hat sie sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben.